

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 14.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

angestalteter Klage billig entbunden vnd losz gezeht  
wird.

## Cas. 14.

Berta mache ein Testament / vnd setz Titium  
ihren Anverwandten mit den Kindern zum Er-  
ben ein / Es hat aber die Berta zwey Anverwand-  
te / so Titij geheissen / als nemlich Vater vnd  
Sohn / Aber Titius der Vater ist verstorben vor  
anffrichtung des Testaments / welches dann  
Berta / als die an einem andern weit entlegenem  
Orte gewohnet / gar wol nicht wissen können /  
Nun ist die Frage : welcher Titius von der Ber-  
ta zum Erben eingesetzt sey worden / denn sie sind  
alle beyde ihre Anverwandten gewesen vnd ha-  
ben Kinder gehabt ?

Titius der Sohn klagt vnd führet an / Es were  
der Wahrheit nicht ehlich / daß die Berta / als sie  
das Testament gemacht / den Vatern Titium zu  
instaurira gemeynet / Alldieweil sie wol gewußt /  
daß derselbe schon dazumahl / als das Testament  
auffgerichtet worden / verstorben / es setze aber nie-  
mand einen Verstorbenen zum Erben ein.

Des verstorbenen Titij andere Söhne vnd  
Erben sagen excipiendo : daß die Testatrix Ber-  
ta nicht gewußt habe / daß ihr Vater Titius ver-  
storben / derhalben gelte doch nichts desto weniger  
die Einsetzung bey ihnen als den Kindern.

Die

Dieses negirt Kläger.

Nota.

Weil Kläger der Beklagten Exception negirt, so beruhet der Handel hierauff / Ob nemlich die Testatrix gewußt oder nicht gewußt habe / daß Titius der Vater were verstorben?

Nun wird in dubio die ignorantia vnd Unwissenheit diffals præsumirt, per c. presumitur. 47. de regul. iur. in 6. glos. 2. in auct. si servus. C. de Episcop. & Cleric. & gl. fin. C. de pericul. tutor. Geil. lib. 2. observat. 84. n. 8. Idem lib. 2. de P. P. c. 10. num. 9. & 13. Menoch. de præsumpt. lib. 4. præsumpt. 116. n. 32. cum tribus seqq. Socin. reg. 220. Derhalben muß Titius der Sohn als Kläger beweisen / daß Vertra gewußt habe / daß domahls / als das Testament auffgerichteter / Titius der Vater gestorben sey.

Bescheid.

Auff Klage vnd gethane Antwort Titij Klägers an einem / Titij Erben Beklagte am andern Theil / Geben diesen Bescheid: würde Kläger seinem Vorgeben nach beweisen vnd darthun / daß die verstorbene Testatrix Vertra bey Aufrichtung ihres Testaments gewußt / daß der Beklagten

sen

ren Vater Titius verstorben / damit wird er in  
Sächs. Frist billig gehört / darauff vnd der Be-  
klagten Gegennotturfft in der Sache ferner erge-  
bet was recht ist.

### Nota.

Wenn Kläger vorgesehem Abschiede zu fol-  
ge beweist / so wird folgender Gestalt de-  
cretirt.

### Bescheid.

Auff verführten Dweiff zc. Geben zc. diesen  
Bescheid: Weil Kläger das jenige / so ihm zu be-  
weisen auffgelegt vnd er sich angemast / zur Not-  
turfft erwiesen vnd dargethan / so seynd Beklagte  
sich der von der verstorbenen Bertæ verlassenen  
Erbbschafft anzumassen nicht befugt / Sondern sie  
wird Klägern billig gefolgt.

### Nota.

Wenn Kläger nicht beweist das jenige / so ihm  
aufferlegt / so wird folgender massen verab-  
schiedet.  
zc. Geben zc. diesen Bescheid: Daß Kläger das  
jenige / so ihm zu beweisen obgelegen / vnd er sich  
angemast / zur gnüge nicht dargethan / Darinnen  
hero Beklagte von angestaiter Klage entbunden  
vnd los gezeht / Dingen bey der von der verstor-  
benen Bertæ verlassenen Erbbschafft billig ge-  
schürt werden.

Nota.

## Nota.

Verseumt sich aber Kläger ganz vnd gar an dem Beweise / so bleibt es auch bey fernge-  
settem Abschiede / Jedoch wird selbiger im  
Eingang etwas anders formalisirt.

2c. Daß Kläger sich an dem ihm nachgelasse-  
nem Beweise nunmehr verseumet / Dannenhe-  
ro 2c.

## Cas. 15.

Const. Elect. 43. p. 2.

Hans Weisel hat mit seinem Weibe Marien  
Anno 1620. eine Ehestiftung auffgerichtet / in  
Gegenwart fünff Zeugen / vnd haben beyde Ehe-  
leute ihnen vnter andern ihre Güter auffn Todes-  
fall vermacht / Nach dem aber Anno 1628. sie in  
Vneinigkeit gerathen / macht Hans Weisel ein  
Testament / vnd setzet darinnen seinen Better  
Georg Weisel zum Erben ein / vnd verfirbt dar-  
yber / vnd wil jero ex Testamento seine Erb-  
schafft gedachter Georg Weisel haben ; Fundirt  
seine Klage vnd Intention in Testamento, per  
ea qua tradit Meyer in Colleg. Argent. th 5. & Ol-  
dend. Claf. 5. act. 5. n. 4. Bitter / daß ihm die Erb-  
schafft zuerkant werde.

Das Weib aber fundirt sich in pactis dota-  
libus, vnd sagt : ihr (1) Ehemann hette demselben  
zuwider nicht testirn, viel weniger aber ihr Rechte  
beneh-